

**Satzung**  
**zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen**  
**in der Gemeinde Mülsen**  
**(Elternbeitragssatzung)**

**Vom 07.12.2020**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Mülsen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Mülsen betreut werden, gelten § 2 Abs. 1, 2, und 4, § 4 und § 5 der Satzung in V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 8.

**§ 2 Elternbeiträge**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Mülsen erheben die Gemeinde Mülsen und die freien Träger Elternbeiträge.
- (2) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindereinrichtung angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern keine hiervon abweichende gesetzliche Regelung getroffen ist. Dies gilt auch bei Schulferien, Urlaub, sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.  
Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Kindereinrichtung für mindestens 4 Wochen ununterbrochen nicht besuchen, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Monat, in dem dieser Fall eintritt, ausgesetzt.  
Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.

- (3) Elternbeiträge sind zum 15. des laufenden Monats fällig.  
Werden die Elternbeiträge nicht pünktlich bezahlt, wird das Mahnverfahren eingeleitet. Sind die Personensorgeberechtigten 3 Monate mit den Elternbeiträgen im Rückstand, kann der Träger den Platz in der jeweiligen Kindereinrichtung kündigen. Gleichzeitig werden rückständige Elternbeiträge mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln beigetrieben.
- (4) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Monats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat unabhängig davon, welche Einrichtung das Kind besucht. Auch für Ermäßigungen bei mehreren Kindern oder bei Alleinerziehenden ist der 1. des Monats maßgebend.  
Jede Änderung in der Familie, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist, muss innerhalb eines Monats der Leiterin der Einrichtung mitgeteilt werden.

### **§ 3 Abgabeschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere Betreuungszeit als 9 Stunden täglich in der Kinderkrippe und im Kindergarten und 6 Stunden täglich im Hort vereinbart, erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur vollen Betreuungszeit.
- (4) Für die Geschwisterermäßigung und Ermäßigung für Alleinerziehende gilt die Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns vom Kindergarten in den Hort und liegt der Beginn des Schuljahres nach dem 15. des jeweiligen Monats wird für diesen Monat noch der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben. Beginnt das Schuljahr am 15. des Monats bzw. liegt der Beginn des Schuljahres vor dem 15. des jeweiligen Monats ist für diesen Monat der Elternbeitrag für den Hort zu entrichten.
- (6) Besucht ein Kind der 4. Klasse den Hort in den Sommerferien bis zum letzten Ferientag, gilt folgende Regelung: Ist der letzte Ferientag der 15. des Monats oder liegt er vor dem 15. des Monats ist für diesen Monat der halbe Elternbeitrag für den Hort zu entrichten. Liegt der letzte Ferientag nach dem 15. des Monats wird der volle Elternbeitrag fällig.

- (7) Die festgesetzten Elternbeiträge für den Hortbesuch gelten auch für die unterrichts-freien Zeiten, selbst dann, wenn der Aufenthalt des Kindes ganztags erforderlich ist.
- (8) Die Eingewöhnungszeit im Krippen- und Kindergartenbereich ist bis zu einer Woche beitragsfrei.
- (9) Eine kurzfristige Betreuung von Gastkindern ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze an bis zu 5 Tagen jährlich möglich. Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mülsen (Elternbeitragsatzung) vom 04.09.2017 außer Kraft.

Mülsen, den 07.12.2020

Michael Franke  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.